



Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

Information zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell I.Rh. (KESB).

- Die KESB übernimmt gegen eine einmalige Gebühr von Fr. 75.- eigenhändig ausgefertigte und auch öffentlich beurkundete Vorsorgeaufträge zur sicheren Aufbewahrung.
- Die KESB überprüft den Vorsorgeauftrag im Rahmen der Hinterlegung nicht auf seine formelle und materielle Gültigkeit.
- Die hinterlegende Person kann den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages auch beim Zivilstandsamt (Gebühr ebenfalls Fr. 75.-) eintragen lassen. Es empfiehlt sich, den Hinterlegungsort zusätzlich auch dem Vorsorgebeauftragten bzw. einer nahestehenden Person bekannt zu geben.
- Die hinterlegende Person ist im Falle eines Wohnsitzwechsels selbst dafür verantwortlich, entweder den Vorsorgeauftrag bei der neu zuständigen Behörde zu hinterlegen oder den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Wer dies unterlässt, läuft Gefahr, dass der Vorsorgeauftrag im Bedarfsfall nicht aufgefunden wird. Die Weiterleitung des Vorsorgeauftrages durch die KESB an die neu zuständige Behörde erfolgt nur bei einem ausdrücklichen Auftrag durch die hinterlegende Person.
- Im Todesfall der hinterlegenden Person wird der deponierte Vorsorgeauftrag durch die KESB vernichtet.
- Der Vorsorgeauftrag kann von der hinterlegenden Person jederzeit unter Vorweisung eines Ausweises bei der KESB zurück verlangt oder ausgewechselt werden. Die Herausgabe oder Auswechslung kann auch schriftlich verlangt werden.
- Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).